

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Gruppen-Dienst-Haftpflichtversicherung

HA 6137.2

Seite 1 von 2 Stand: 11.2007

Was ist versichert?	<p>Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus der im Versicherungsschein bezeichneten dienstlichen Tätigkeit oder Beruf, soweit keine Deckung aus einem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag erlangt werden kann.</p> <p>Mitversichert sind Haftpflichtansprüche</p> <p>(1) aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts,</p> <p>(2) gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).</p>	<p>Ergeben sich aus einem nach diesem Vertrag versicherten Risiko Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, so besteht hierfür Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vereinbarung der Umwelt-Basisversicherung gemäß den "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung" in der diesem Vertrag beigefügten Fassung, nach deren Bestimmungen sich dann Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für derartige Schäden richten.</p>
Nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger	<p>Mitversichert ist in Abänderung von Ziffer 7.19 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung fremder Kraftfahrzeuge und Gabelstapler mit nicht mehr als 6 km/h und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.</p> <p>Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und (3) sowie Ziffer 4. AHB.</p> <p>Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt</p>	<p>des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bleibt bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.</p>
Auslandsdeckung	<p>Eingeschlossen ist, abweichend von Ziffer 7.9 AHB, die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom VN im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. <p>Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den VN aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages; - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder; <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Kosten sind:</p> <p>Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:</p> <p>Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 10 %, mindestens EUR 100,-, höchstens EUR 5.000,-.</p> <p>Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.</p> <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europä-</p>	<p>ischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> <p>Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden</p> <p>Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages; nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.</p> <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Kosten sind:</p> <p>Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:</p> <p>Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 10 %, mindestens EUR 100,-, höchstens EUR 5.000,-. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.</p> <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
Brand- und Explosionsschäden	<p>Bei Schäden infolge verbotswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>	<p>Abwässer entstanden ist, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.</p>
Allmählichkeits- und Abwasserschäden	<p>Versichert sind, in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 AHB, Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch</p>	<p>Abwässer entstanden ist, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.</p>

Vermögensschäden	<p>Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <p>a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz (USchadG);</p> <p>b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);</p> <p>c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;</p> <p>d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;</p> <p>e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;</p> <p>f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p>	<p>g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;</p> <p>i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;</p> <p>j) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>k) der Inanspruchnahme leitender Mitarbeiter des Unternehmens wegen fehlerhafter Unternehmensführung, insbesondere nach § 93 Aktiengesetz sowie § 43 GmbH-Gesetz;</p> <p>l) der Nutzung des Internets (sowohl als Anbieter als auch als Nachfrager);</p> <p>m) Schäden an und durch Software;</p> <p>n) Datenverlust;</p> <p>Die Höhe der Deckungssumme richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme. Die Höchstersatzleistung beträgt das zweifache der vereinbarten Sachschaden-Deckungssumme.</p>
Mietsachschiäden	<p>Versichert ist, abweichend von Ziffer 7.6 AHB, die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschiäden bei Geschäftsreisen bei Schäden an Gebäuden und/oder Räumen, die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemietet wurden.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <p>a) Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;</p>	<p>b) Schäden an Heizungs-, Maschinen- Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.</p> <p>Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.</p>
Nicht versicherte Risiken	<p>Asbestarbeiten</p> <p>Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.</p> <p>Bahnen</p> <p>Nicht versichert sind Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen</p> <p>Bewusstes Abweichen von Vorschriften und Gesetzen</p> <p>Nicht versichert sind Schäden, die durch das bewusste Abweichen von Vorschriften, Gesetzen oder sonstigen Schutzvorschriften entstanden sind. Dieses bewusste Abweichen wird dem Vorsatz gemäss Ziffer 7.1 AHB gleichgestellt.</p> <p>Personenschäden im Zusammenhang mit AIDS und nach dem AMG</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Personenschäden im Zusammenhang mit AIDS und im Zusammenhang mit dem Arzneimittelgesetz (AMG)</p> <p>Terrorismus</p> <p>Nicht gedeckt sind Schäden, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Terrorakten oder deren Abwehr bestehen.</p> <p>Terrorakte in diesem Sinn sind jegliche Handlungen einer Person oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Zwecke, unabhängig davon, ob diese im Auftrag oder im Interesse einer Organisation erfolgen, um auf eine Regierung oder staat-</p>	<p>liche Einrichtung Einfluss zu nehmen oder Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten.</p> <p>Ist nicht festzustellen, ob es sich um einen Terrorakt im Sinn des Satzes 2 vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.</p> <p>Veränderung von Grundwasserverhältnissen.</p> <p>Wasser- und Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger</p> <p>Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasser- oder Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.</p> <p>Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.</p> <p>Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Wasser- oder Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinn dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> <p>Luft- und Raumfahrzeuge</p> <p>Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.</p>